

zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht freizulegen und den Vollzugsorganen zugänglich zu machen, hat der Staatsgerichtshof bis heute versäumt. Dies nachzuholen entspricht einer Schuldigkeit, der so bald wie möglich nachzukommen ist.

Bis es soweit ist, kann ohne weiteres von einer *äusserst völkerrechtsfreundlichen Haltung* der liechtensteinischen Verfassungsordnung als einem *Grundprinzip* ausgegangen werden, das sich mit anderen Verfassungsgrundsätzen „als Ganzes und harmonisierend“<sup>441</sup> verbindet. Liechtenstein gehört zu jenen Staaten, die der Ein- und Durchführung des Völkervertrags- im Landesrecht ein *Mindestmass an Hindernissen* entgegenstellen – und zwar nicht nur in einem allgemeinen, sondern auch in einem besonderen Sinne: Bestimmungen wie Art. 8 Abs. 2 LV (der den Inhabern der Auswärtigen Gewalt eine umfassende Verhandlungsvollmacht erteilt<sup>442</sup>) oder Art. 28 Abs. 2 LV und Art. 31 Abs. 3 LV (die eine Regelung der Rechte der Ausländer den von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen bzw. dem Gegenrecht vorbehalten) unterstützen ein Verständnis, unter dem Liechtenstein als ein Völkerrechtssubjekt in Erscheinung tritt, das sein Landes- dem Völkervertragsrecht *in einer sehr weit gehenden Art und Weise öffnet*.

Wird der Verfassungsgrundsatz der „Einheit der Rechtsordnung“<sup>443</sup> in diese Bilanz aufgenommen, ergibt sich ein Bild, in dem sich das Völkervertrags- und das Landesrecht als zwei gleichberechtigte *Grundelemente* der liechtensteinischen Verfassungsordnung nicht nur in einem abstrakten, sondern auch in einem konkreten Sinne gegenüberstehen. Das Völkervertrags- bildet ebenso wie das Landesrecht einen Bestandteil des *objektiven Rechts* und damit nichts anderes als eine *Massgabe für staatliches Handeln an sich*. Zwischen der Geltung und Anwendbarkeit der beiden Rechtsordnungen besteht – grundsätzlich – *kein Unterschied*<sup>444</sup>; es entspricht dem Ansatz der liechtensteinischen Verfassungsordnung, sie *ineinander aufgehen zu lassen*.

Ist dem aber so, ist es z.B. geboten, in den Art. 2 oder 7 Abs. 1 LV unter dem Begriff der ‚Verfassung‘ ebenso wie in Art. 78 Abs. 1 LV oder in Art. 92 Abs. 1 und 2 LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Okto-

---

441 StGH 1986/10, LES 4/1987 S. 152. Siehe zu allem StGH 1982/39, LES 4/1983 S. 118, wonach „die verschiedenen Bestimmungen der Verfassung ... so zu deuten (sind), dass sie möglichst miteinander zu harmonisieren sind“.

442 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1 sowie das 9. Kapitel Pkt. 4.1.

443 StGH 1979/3, LES 1981 S. 110.

444 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 2.